



Legende

Festsetzungen

Grenze Ergänzungssatzung

Nachrichtliche Darstellungen

Grenze rechtskräftiger Innenbereichssatzung

Alte Grenze

Flurstücksgrenzen mit Nummern

Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

2. Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: Für die Versiegelung von Flächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Gehölzpflanzung im Verhältnis 1 : 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und/oder hochstämmigen Obstbäumen erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm je 50 m² Versiegelungsfläche anzupflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Ergänzungssatzung
"Feldweg"
Satzungsfassung

Gemeinde Rietz Neuendorf
OT Groß Rietz

gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Stand: 07.04.2022



Maßstab:
1:500
(bei Originaldruck in DIN A3)

Planverfasser: Alexander Zillmann
Dubrow GmbH - Unter den Eichen 1
15741 Bestensee
Tel: 033763 - 63131
Email: dubrowplanung@aol.com

Planungsgrundlagen:
Auszug aus dem ALKIS
TopPlusOpen 2021
Stand: 07.04.2022

Verfahrensvermerk

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 26.04.2022 durch die Gemeindervertreterversammlung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

27.04.2022
(Datum/Siegel) Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung nach §34 Abs 4 Nr. 3 BauGB wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Ergänzungssatzung und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2022 übereinstimmen.

03.05.2022
(Datum/Siegel) Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist am 18.05.2022 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten.

20.05.2022
(Datum/Siegel) Bürgermeister